

HAF muss Maßnahmen der Holzabsatzförderung einstellen

Konsequenz nach Urteil BVerfG: Nur noch Abwicklungsaufgaben zulässig

Das Bundesverfassungsgericht hat am 5. Juni 2009 seine Entscheidung zum früheren Forst- und nachfolgenden Holzabsatzfondsgesetz bekannt gegeben (Beschluss vom 12. Mai, Aktenzeichen: 2 BvR 734/01). Die Verfassungsrichter erklärten die gemeinschaftliche Finanzierung der zentralen Holzabsatzförderung durch eine gesetzliche Sonderabgabe für verfassungswidrig und nichtig.

Konsequenzen:

Als Konsequenz aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes ist nicht nur die Finanzierungsgrundlage für den Holzabsatzfonds (HAF) entfallen. Das Gesetz ist auch im Hinblick auf alle operativen Aktivitäten des Holzabsatzfonds außer Kraft gesetzt. Damit stehen seit Verkündung des Urteils sämtliche der Branche bekannten Maßnahmen und Serviceleistungen in allen Bereichen der Holzabsatzförderung (Medienarbeit, Imagewerbung, Zentral-Regionale Zusammenarbeit, Leihausstellungen, Versand von Informationsmaterialien, Holzbaufachberatung, Forschung, Innovationstransfer, Meinungsforschung, Marktberichterstattung, Förderprogramme, etc.) nicht mehr zur Verfügung. Bestand behalten lediglich noch die der Abwicklung dienenden Paragraphen des Gesetzes. Die gesetzliche Aufgabenstellung des HAF beschränkt sich damit auf die Abwicklung. Darunter fällt auch die Frage der künftigen Verwertung vorhandener und im Eigentum des HAF stehender Werte (Informations- und Werbematerialien, Exponate, Ausstellungen, etc.). Aufgrund der Komplexität der damit verbundenen Fragestellungen wird deren Klärung - in Abstimmung mit dem für den HAF zuständigen BMELV - noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Der Holzabsatzfonds bedauert das Urteil und die sich daraus ergebenden unmittelbaren Folgen für die Branche sehr und bittet um Verständnis, dass der gewohnte Service und die Unterstützung der Forst- und Holzwirtschaft seit dem 5. Juni 2009 nicht mehr zur Verfügung stehen. Wir danken für das über viele Jahre entgegen gebrachte Vertrauen und die erfolgreiche Zusammenarbeit für Holz - Deutschlands bedeutendsten nachwachsenden Rohstoff.

Holzabsatzfonds

Bitte beachten: Fragen zur Abgabenerhebung bzw. Rückzahlung unter Vorbehalt geleisteter Zahlungen richten Sie bitte direkt an die zuständige Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE) Kontaktdaten unter www.ble.de / Tel. (0228) 99 6845-3599.